

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

№ 355.

Sonnabend den 21. December.

1867.

### Bekanntmachung.

In den nächsten Tagen werden diejenigen Haus- und Haushaltungslisten der Volkszählung vom 3. December 1867, welche bei der Durchsicht mangelhaft befunden worden sind, den Hausbesitzern und Administratoren resp. den Haushaltungsvorständen zur Berichtigung wieder zugestellt werden.

Der Ueberbringer der Listen hat den Auftrag, die nöthigen Erläuterungen zu gewähren und soweit möglich bei der Ausfüllung der Listen behilflich zu sein.

Die berichtigten Listen, soweit sie der Ueberbringer nicht sogleich wieder in Empfang nehmen kann, sind innerhalb der nächsten zwei Tage nach der Einhändigung auf dem Rathhaus 2. Etage, Zimmer Nr. 14 abzugeben.

Leipzig, den 18. December 1867.

Des Rathes der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani.

Knapp.

### Rede des Herrn Professor Dr. Heinze in der öffentlichen Sitzung der Ersten Kammer

am 9. December 1867.

Meine höchstgeehrten Herren! Die vorliegenden Gesetzeswürfe begegnen einem Bedürfnis des kirchlichen Lebens, das von allen Seiten oder — nach Anhörung des geehrten Herrn Vorredners darf ich wohl nur sagen — von fast allen Seiten anerkannt wird. Die evangelisch-lutherischen Distriktskirchen des Landes und die evangelisch-lutherische Landeskirchen, die bisher kaum anders als stammelnd und stüßend ihren Bestimmungen Worte geben, ihre Anliegen andeuten konnten, sollen in den Staat geteilt werden, in Zukunft ihre Stimme laut und vernünftig zu erheben.

Sie werden, meine höchstgeehrten Herren, mit mir darüber einverstanden sein, daß für mich in der allgemeinen Debatte zunächst die rechtliche Seite der Vorlagen im Vordergrund steht. Hier ist zunächst die Frage aufgetaucht: welches ist die richtige formelle Stellung der hohen Ständeversammlung den beiden Vorlagen gegenüber? Ist der Gegenstand der Vorlagen überhaupt ein solcher, der der Verathung der Stände zu unterstellen ist? Soll eine bloße Begutachtung eintreten oder hat die Ständeversammlung eventuell ihre Zustimmung auszusprechen? Man hat hierbei, wenigstens in der anderen Kammer, u. A. Bezug genommen auf die Stellung der alten Stände. Meines Wissens haben die Stände nie und nimmer von der Kirche selbst eine formelle Legitimation erhalten, die Kirche zu vertreten; aber zur Zeit des Reichs oder richtiger seit der Reformation erblickten die Stände in dem Anliegen der evangelisch-lutherischen Kirche ein Anliegen des Landes selbst. Unter diesem Gesichtspuncte hielten sie sich ebenso für berechtigt, als verpflichtet, alle Interessen der evangelisch-lutherischen Kirche als Landesinteressen zu wahren. Dieser Gesichtspunct ist, das läßt sich deutlich verfolgen, schon vor der Aufhebung des Reichs im Laufe der Zeit in den Hintergrund getreten. Während wir nämlich im 16. und 17. Jahrhundert sehen, wie Landesherrschaft und Stände pari passu als gleichberechtigte Factoren in der kirchlichen Gesetzgebung thätig sind, können wir bemerken, daß während des 18. Jahrhunderts die Stände mehr auf die Stufe einer bloß anregenden Mitwirkung zurückgetreten sind; sie machen aufmerksam auf Uebelstände, sie richten Petitionen an die Landesherrschinhaber und die Kirchengewalt erläßt dann auf Grund jener Anregungen selbstständig die kirchlichen Gesetze. Aber auch diese Stellung ist für die Stände verloren gegangen, sobald die politische Gleichberechtigung anderer Confessionen für Sachsen ausgesprochen wurde. So lange Sachsen staatsrechtlich ein rein protestantisches Land war, so lange konnten die sächsischen Stände sich berufen erachten, als negotiorum gestores für die evangelisch-lutherische Landeskirche einzutreten; sowie aber festgestellt wurde, daß andere Confessionen dieselbe politische Berechtigung im Staate haben sollten, wie die Lutheraner, da war es Pflicht der Unparteilichkeit — die jedem Staatsorgan, also auch den Ständen oblag, es war Pflicht der Unparteilichkeit für die Stände, diese abgegebene Stellung zu verlassen, und sich dem Staat als bloße, wenn auch nicht als gleichberechtigte, Factoren zu stellen.

Vertreter einer einzelnen unter mehreren gleichberechtigten Religionsparteien. Aus jenen Verhältnissen der alten Stände läßt sich also die Berechtigung der gegenwärtigen Ständeversammlung, mit zu rathen bei den vorliegenden Gesetzeswürfen, nicht deduciren.

Läßt sie sich deduciren aus dem Jus episcopale, das dem Staatsoberhaupt zukommt? Auch diese Frage ist zu verneinen. Ich halte es überhaupt, wissenschaftlich betrachtet, für eine incorrecte Ausdrucksweise, zu sprechen von einem Jus episcopale, das dem Staatsoberhaupt zukommt. Ohne in Einzelheiten einzugehen, will ich bemerken: summus episcopus ist der Landesherr über protestantische Unterthanen nicht in der Eigenschaft als Staatsoberhaupt, sondern in der Eigenschaft als Landesherr; eine Eigenschaft, die ich begrifflich von dem Staatsoberhaupt unterscheiden möchte. Die Bezeichnung Landesherr entspricht der früheren auf die Landeshoheit gegründeten Verfassung; das Wort Staatsoberhaupt ist die technische Bezeichnung bei der gegenwärtigen Verfassung; sie knüpft an die Existenz und das Wesen des modernen Staates an. Die Dinge scheinen mir hier so zu liegen: Bekanntlich wird die landesherrliche Gerechtsame und Pflicht des summus episcopus in Sachsen schon seit Beginn des 18. Jahrhunderts ausgeübt von der obersten protestantischen Landesbehörde, gegenwärtig von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern; aber mit zu rathen neben den in Evangelicis beauftragten Staatsministern könnten berechtigt und verpflichtet nur sein die alten Stände, die nicht mehr existiren; die Ständeversammlung dagegen, die jetzt verfassungsmäßig wirklich existirt, steht nicht jener obersten Kirchenbehörde zur Seite. Auch aus dem Jus episcopale kann daher die Competenz der Ständekammern nicht abgeleitet werden.

Man wird mir nun mit vollem Recht den §. 86 der Verfassungsurkunde entgegenhalten. Da steht mit bärren Worten geschrieben, daß keine Gesetze erlassen werden können ohne Zustimmung der Stände; es handelt sich aber jetzt um Erlassung von Gesetzen, also ist auch hier die Zustimmung der Stände unerlässlich. Allein will man correct verfahren, so ist man genöthigt, eine Unterscheidung machen zu lassen. Diejenigen Kirchengesetze, die der Staat anerkennen oder sogar vollziehen helfen soll, können ohne Mitwirkung des Staates und folgerweise ohne Zustimmung der Stände nicht erlassen werden. Soweit dagegen diese Voraussetzung nicht zutrifft, der evangelische Glaube aber menschliche Gesetzgebung doch zuläßt, könnte die Kirche ungewissheit ohne Mitwirkung des Staates und also auch der Stände Gesetze sich geben. Daraus ergibt sich: Kirchengesetze, die mit ihrem Vollzug auf die Organe des Staates angewiesen sind, können nicht in Geltung treten und nicht gegeben werden, ohne daß die Vertreter der staatlichen Gesetzgebung, also namentlich auch die Ständekammern, ihr Einverständnis aussprechen. Ich erinnere, was die vorliegenden Gesetzeswürfe betrifft, an die Bestimmung, daß die Mitglieder der Synode Diäten aus der Staatscasse erhalten sollen; ich erinnere daran, daß die Distriktsvorstände berechtigt sein sollen, ihre Kirchen nach Außen, nöthigenfalls auch vor den Gerichten des Staates zu vertreten. Man muß von hier aber noch einen Schritt weiter gehen. Bei dem Vollzug dieser kirchlichen Bestimmungen, die auf das innere Leben der Kirche sich